

Richtlinien

für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches

1. Ziele und Grundsätze der Förderung:

- 1.1. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Besuch allgemein zugänglicher Kindergärten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1.2. Ziel ist es, Eltern von Kindergartenkindern finanziell zu entlasten.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen.

2. Antragsberechtigung und –voraussetzung:

- 2.1. Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Oberösterreich, die einen Kindergartenkindertransport eingerichtet haben.
- 2.2. Der Antrag ist mittels Antragsformular an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 zu richten.
- 2.3. Eine Liste der Kinder mit Geburtsdatum und genauer Wohnortadresse ist dem Ansuchen beizuschließen.
- 2.4. Das Förderansuchen ist bis spätestens 20.2. eines jeden Kalenderjahres zu stellen.
- 2.5. Die Kinder sollen während des Transportes von einer hierzu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
Wir weisen ausdrücklich auf die Haftung für die transportierten Kinder seitens der Gemeinden als Auftraggeber des Transportes hin.

3. Höhe der Förderung und Förderungsabwicklung:

- 3.1. Der Förderbetrag wird in Form eines Jahrespauschales zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Das Jahrespauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Förderung, die die Gemeinde in den Jahren 2009 bis 2011 erhalten hat.
- 3.3. Dieser Betrag wird als Basisbetrag um 8% erhöht und jährlich um den Prozentsatz valorisiert, den der Bund für den Schülertransport anerkennt.
- 3.4. Der Pauschbetrag wird weiters dann erhöht oder vermindert, wenn sich die Kinderzahl um mehr als 10% ändert.
- 3.5. Als Kinderzahl wird die transportierte Kinderzahl aus dem Kindergartenjahr 2011/12 herangezogen.
Für diese Kinderzahl gelten nur Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg zwischen Wohnung und Kindergarten in einer Richtung mindestens 1 km beträgt.
Kinder, die aus anderen Gründen seitens der Gemeinde mitbefördert werden, werden auf die Kinderzahl nicht angerechnet.
- 3.6. Die Förderungszusage für Folgejahre erfolgt lediglich unverbindlich und wird mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich entsteht dadurch nicht.

- 3.7. Der Landesbeitrag nach diesen Richtlinien wird ab dem 1. Jänner 2012 gewährt.
- 3.8. Die Förderung wird in 2 Jahresraten im April und im Oktober für das jeweilige Kalenderjahr angewiesen.
- 3.9. Erhöhungen oder Verminderungen der Jahresförderung infolge geänderter Kinderzahl (sh. 3.4.) führen im Folgejahr zu höheren oder geringeren Förderungen.

4. Verwendungsnachweis:

- 4.1. Ein laufender Verwendungsnachweis ist nicht notwendig.
- 4.2. Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
- 4.3. Eine stichprobenweise Kontrolle vor Ort im Hinblick auf den für die Förderung maßgeblichen Mitteleinsatz kann erfolgen.
- 4.4. Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige, der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

5. Datenverkehr:

- 5.1. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Zustimmung zur Übermittlung aller im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 - sowie zur Übermittlung der folgenden Daten: Name, Adresse, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde.
- 5.2. Die Zustimmung schließt auch ein, dass Name und Adresse des/r Förderungs- werbers/in sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungs-berichten veröffentlicht werden können.